

Alte Fassung vom 11.07.2016:

ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Umfang der Abfallwirtschaft
- § 2 Vermeidung und Verminderung und Getrenntsammlung von Abfällen
- § 3 Aufgabe
- § 4 Ausschluss von der Entsorgung
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Meldepflicht
- § 8 Durchsuchung / Fundsachen
- § 9 Allgemeine Pflichten
- § 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung

II Durchführung der Abfallentsorgung

- § 11 Entsorgungsanlagen des Landkreises
- § 12 Abfallberatung
- § 13 Einsammlungstermine und Öffnungszeiten
- § 14 Einsammlungssysteme

Fassung nach Beschluss Änderungssatzung (Stand 04.09.2024):

ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Umfang der Abfallwirtschaft
- § 2 Vermeidung und Verminderung und Getrenntsammlung von Abfällen
- § 3 Aufgabe
- § 4 Ausschluss von der Entsorgung und von der Einsammlung und Beförderung
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Meldepflicht
- § 8 Durchsuchung / Fundsachen
- § 9 Allgemeine Pflichten
- § 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung

II Durchführung der Abfallentsorgung

- § 11 Entsorgungsanlagen des Landkreises
- § 12 Abfallberatung
- § 13 Einsammlungstermine und Öffnungszeiten
- § 14 Einsammlungssysteme

- § 15 Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle
- § 16 Alttextilien
- § 17 Kfz-Reifen
- § 18 Gartenabfälle
- § 19 Altglas
- § 20 Bauabfälle und Baustellenabfälle
- § 21 Asbestabfälle
- § 22 Holzabfälle
- § 23 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- § 24 Klärschlamm
- § 25 Elektro- und Elektronikgeräte

III Regelungen für den Untertaunus

- § 26 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 27 Behälterausstattung
- § 28 Benutzung der Abfallbehälter
- § 29 Restabfälle
- § 30 Bioabfall
- § 31 Altpapier
- § 32 Sperrmüll

- § 15 Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle
- § 16 Alttextilien
- § 17 Kfz-Reifen
- § 18 Gartenabfälle
- § 19 Altglas
- § 20 Bauabfälle und Baustellenabfälle
- § 21 Asbestabfälle
- § 22 Holzabfälle
- § 23 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- § 24 Klärschlamm
- § 25 Elektro- und Elektronikgeräte

III Regelungen für den Untertaunus

- § 26 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 27 Behälterausstattung
- § 28 Benutzung der Abfallbehälter
- § 29 Restabfälle
- § 30 Bioabfall
- § 31 Altpapier
- § 32 Sperrmüll

IV Regelungen für den Kreisteil Rheingau

- § 33 Aufgaben
- § 34 Verwertungsverpflichtung

V Schlussbestimmungen

- § 35 Gebühren
- § 36 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

Abfallwirtschaftssatzung

**(Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis)
vom 11.07.2016**

Aufgrund von

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618),

§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S 569),

IV Regelungen für den Kreisteil Rheingau

- § 33 Aufgaben
- § 34 Verwertungsverpflichtung

V Schlussbestimmungen

- § 35 Gebühren
- § 36 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

Abfallwirtschaftssatzung

**(Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis)
vom 11.07.2016**

Aufgrund von

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom ~~01. April~~ 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), ~~20.12.2015 (GVBl. I S. 618)~~,

§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), ~~04.04.2016 (BGBl. I S 569)~~,

des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1739), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1739),

§ 1 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I S. 636),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S.134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO) in der Fassung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I S. 1061)

hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am 11.07. 2016 folgende Satzung beschlossen:

des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1739), zuletzt geändert durch Art. ~~2 und 3~~ des Gesetzes vom ~~8. Dezember 2002 (BGBl. I S. 2240), 20.10.2015 (BGBl. I S.1739),~~

§ 1 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), 17. Dezember 2015 (GVBl. I S. 636),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Artikel ~~46~~ des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) in der Fassung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO) in der Fassung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I S. 1061)

hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am ~~11.07. 2016~~ 11.07. 2024 folgende Änderungssatzung ~~Satzung~~ beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Umfang der Abfallwirtschaft

Ziele der Abfallwirtschaft sind

1. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung, Recycling und zur Wiederverwertung zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
2. die Menge der Abfälle und ihre Schadstoffe so gering wie möglich zu halten und so weit als möglich zu verwerten,
3. eine umfassende Beratung der Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibenden über die Möglichkeiten der Vermeidung und Wiederverwendung sowie Recycling von Abfällen anzubieten,
4. der Vorrang der Eigenkompostierung vor allen anderen Verwertungsmaßnahmen.
5. Beseitigung der Abfälle.

§ 2 Vermeidung und Verminderung und Getrennsammlung von Abfällen

- (1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst insbesondere:
 1. die Pflicht der Ämter und Betriebe des Rheingau-Taunus-Kreises ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird,

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Umfang der Abfallwirtschaft

Ziele der Abfallwirtschaft sind

1. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung, Recycling und zur Wiederverwertung zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
2. die Menge der Abfälle und ihre Schadstoffe so gering wie möglich zu halten und so weit als möglich zu verwerten,
3. eine umfassende Beratung der Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibenden über die Möglichkeiten der Vermeidung und Wiederverwendung sowie Recycling von Abfällen anzubieten,
4. der Vorrang der Eigenkompostierung vor allen anderen Verwertungsmaßnahmen.
5. Beseitigung der Abfälle.

§ 2 Vermeidung und Verminderung und Getrennsammlung von Abfällen

- (1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst insbesondere:
 1. die Pflicht der Ämter und Betriebe des Rheingau-Taunus-Kreises ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird,

2. die Verwendung von wiederverwendbaren Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, Einrichtungen oder öffentlichen Verkehrsflächen des Landkreises durchgeführt werden,
 3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung gemäß § 3 Abs. 20 KrWG.
- (3) Abfälle gemäß den §§ 15 bis 22, 25, 30 bis 32 dieser Satzung sind getrennt zu sammeln.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des KrWG, des HAKrWG und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Er führt die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises als Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ abgekürzt EAW.
- (2) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst die Zuführung von Abfall zu einem sinnvollen Zweck. Ein solcher Zweck liegt vor, wenn der Abfall andere Materialien ersetzt, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären. Das Gleiche gilt, wenn Abfälle so vorbereitet werden, dass sie die Funktion einer Abfallverwertung erfüllen. Dies umfasst auch die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Befördern und Behandeln einschließlich der Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Kleinmengen im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

2. die Verwendung von wiederverwendbaren Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, Einrichtungen oder öffentlichen Verkehrsflächen des Landkreises durchgeführt werden,
 3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung gemäß § 3 Abs. 20 KrWG.
- (3) Abfälle gemäß den §§ 15 bis 22, 25, 30 bis 32 dieser Satzung sind getrennt zu sammeln.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des KrWG, des HAKrWG und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Er führt die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises als Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ abgekürzt EAW.
- (2) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst die Zuführung von Abfall zu einem sinnvollen Zweck. Ein solcher Zweck liegt vor, wenn der Abfall andere Materialien ersetzt, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären. Das Gleiche gilt, wenn Abfälle so vorbereitet werden, dass sie die Funktion einer Abfallverwertung erfüllen. Dies umfasst auch die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Befördern und Behandeln einschließlich der Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Kleinmengen im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreisteil Rheingau nach der vom Abfallverband Rheingau (AVR) erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung vorgenommen, soweit in §§ 15 bis 22 und 25, 30 bis 32 keine andere Regelung getroffen ist.
- (4) Nach § 4 HAKrWG ist dem AVR die Zuständigkeit des Beförderns von Abfällen gemäß Abs. 3 übertragen.
- (5) Der AVR soll die von ihm durchgeführte Einsammlung und Beförderung oder die zwischen ihm und Dritten abzuschließenden Verträge über die Einsammlung und Beförderung mit dem Landkreis abstimmen.
- (6) In dem Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreisteil Untertaunus Aarbergen, Bad Schwalbach, Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten, Idstein, Niedernhausen, Schlangenbad, Taunusstein und Waldems, mit denen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einsammlung besteht, erfüllt der Landkreis die Verpflichtung dieser Gemeinden im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (7) Unberührt von der Regelung gemäß Abs. 6 verbleibt es bei der Einsammlungspflicht der Städte und Gemeinden für von unbekanntem Verursachern widerrechtlich abgelagerte Abfälle gemäß § 2 HAKrWG.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemein-den im Kreisteil Rheingau nach der vom Abfallverband Rheingau (AVR) erlassenen ~~SAbfallsatzung über die Abfallentsorgung~~ vorgenommen, soweit in §§ 15 bis 22 und 25, 30 bis 32 keine andere Regelung getroffen ist.
- (4) Nach § 4 HAKrWG ist dem AVR die Zuständigkeit des Beförderns von Abfällen gemäß Abs. 3 übertragen.
- (5) Der AVR soll die von ihm durchgeführte Einsammlung und Beförderung oder die zwischen ihm und Dritten abzuschließenden Verträge über die Einsammlung und Beförderung mit dem Landkreis abstimmen.
- (6) In dem Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreisteil Untertaunus Aarbergen, Bad Schwalbach, Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten, Idstein, Niedernhausen, Schlangenbad, Taunusstein und Waldems, mit denen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einsammlung besteht, erfüllt der Landkreis die Verpflichtung dieser Gemeinden im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (7) Unberührt von der Regelung gemäß Abs. 6 verbleibt es bei der Einsammlungspflicht der Städte und Gemeinden für von unbekanntem Verursachern widerrechtlich abgelagerte Abfälle gemäß § 2 HAKrWG.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgung und von der Einsammlung und Beförderung

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
1. Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen gemäß § 48 KrWG und der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist,
 2. Klärschlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 45 % Trockensubstanz enthalten,
 3. Kfz-Wracks, Kfz-Teile und Kfz-Reifen, soweit sie nicht gemäß § 17 eingesammelt werden,
 4. Asbestabfälle größer 0,5 m³.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind alle Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können.
- Dies gilt nicht für die Kleinmengen gefährlicher Abfälle gemäß § 15.
- Des Weiteren sind ausgeschlossen: unbelasteter Erdaushub und Bauschutt, belasteter Erd-aushub und Bauschutt, Baustellenabfälle, Asbestabfälle, Friedhofsabfälle, Klärschlämme, Rechen- und Sandfanggut, Absetz- und Sinkkastenschlamm, Schlacken, produktionsspezifische Abfälle.
- (4) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (5) Über Abs. 2, 3 und 4 hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder von einzelnen Teilleistungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Menge nicht mit den in Haushaltungen

- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
1. Gefährliche Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen gemäß § 48 KrWG und der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist,
 2. Klärschlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 45 % Trockensubstanz enthalten,
 3. Kfz-Wracks, Kfz-Teile und Kfz-Reifen, soweit sie nicht gemäß § 17 eingesammelt werden,
 4. Asbestabfälle größer 0,5 m³.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind alle Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können.
- Dies gilt nicht für die Kleinmengen gefährlicher Abfälle gemäß § 15.
- Des Weiteren sind ausgeschlossen: unbelasteter Erdaushub und Bauschutt, belasteter Erdaushub und Bauschutt, Baustellenabfälle, Asbestabfälle, Friedhofsabfälle, Klärschlämme, Rechen- und Sandfanggut, Absetz- und Sinkkastenschlamm, Schlacken, produktionsspezifische Abfälle.
- (4) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung im Holsystem ausgeschlossen.
- (5) Über Abs. 2, 3 und 4 hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung

anfallenden Abfällen oder nach ihrer Art auf den zugelassenen Entsorgungsanlagen entsorgt werden können. Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger und Besitzer nach den Vorschriften des § 3 Abs. 8 und 9 KrWG zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

Bestehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob es sich bei Einzelstoffen um Abfall im Sinne dieser Satzung handelt, so entscheidet hierüber, gegebenenfalls nach Vorlage von Analysen oder der- gleichen, der Landkreis. Die Kosten notwendiger Untersuchungen sind vom Erzeuger und Besitzer zu tragen.

- (6) Es ist nicht gestattet, Abfälle, die nicht im Landkreis angefallen sind, den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen. Gesonderte Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (7) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmeverpflichtung unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Landkreis nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, sind von der Einsammlung ausgeschlossen

insgesamt oder von einzelnen Teilleistungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen oder nach ihrer Art auf den zugelassenen Entsorgungsanlagen entsorgt werden können. Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger und Besitzer nach den Vorschriften des § 3 Abs. 8 und 9 KrWG zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

Bestehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob es sich bei Einzelstoffen um Abfall im Sinne dieser Satzung handelt, so entscheidet hierüber, gegebenenfalls nach Vorlage von Analysen oder der- gleichen, der Landkreis. Die Kosten notwendiger Untersuchungen sind vom Erzeuger und Be-sitzer zu tragen.

- (6) Es ist nicht gestattet, Abfälle, die nicht im Landkreis angefallen sind, den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen. Gesonderte Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (7) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmeverpflichtung unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Landkreis nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, sind von der Einsammlung ausgeschlossen

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Zur Benutzung der vom Landkreis vorgehaltenen Abfallentsorgungseinrichtungen sind der AVR sowie der Landkreis selbst berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle gemäß § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, diese bei ihm anfallenden Abfälle den Entsorgungsanlagen des Landkreises zuzuführen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist der AVR mit den von ihm in seinem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht möglich.
- (2) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis gemäß § 4 Abs. 3 oder den AVR ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern oder befördern zu lassen, soweit der Landkreis diese Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Erzeuger oder Besitzer muss sich für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen zu der vom Landkreis benannten Entsorgungsanlage eines vom Landkreis zugelassenen Transportunternehmens bedienen.

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Zur Benutzung der vom Landkreis vorgehaltenen Abfallentsorgungseinrichtungen sind der AVR sowie der Landkreis selbst berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle gemäß § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, diese bei ihm anfallenden Abfälle den Entsorgungsanlagen des Landkreises zuzuführen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist der AVR mit den von ihm in seinem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht möglich.
- (2) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis gemäß § 4 Abs. 3 oder den AVR ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern oder befördern zu lassen, soweit der Landkreis diese Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Erzeuger oder Besitzer muss sich für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen zu der vom Landkreis benannten Entsorgungsanlage eines vom Landkreis zugelassenen Transportunternehmens bedienen.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden und der AVR haben dem Landkreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere haben sie den Landkreis frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten, die zu wesentlichen Änderungen der Abfallmenge führen können.
- (2) Das Gleiche gilt für den Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 6 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen hat.

§ 8 Durchsuchung / Fundsachen

Der Landkreis ist nicht verpflichtet im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere bei persönlichen Papieren und Datenträgern übernimmt der Landkreis keine Verantwortung. Die angefallenen Abfälle werden mit Besitzerlangung Eigentum des Landkreises.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden und der AVR haben dem Landkreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere haben sie den Landkreis frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten, die zu wesentlichen Änderungen der Abfallmenge führen können.
- (2) Das Gleiche gilt für den Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 6 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen hat.
- (2)(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8 Durchsuchung / Fundsachen

- (1) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen gelten Abfälle, die in zulässiger Weise bereitgestellt bzw. übergeben oder in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Landkreises verbracht worden sind.
- (4)(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. ~~Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.~~ Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere bei persönlichen Papieren und Datenträgern übernimmt der Landkreis

§ 9 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach Voranmeldung ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, die nicht unter den Schutz des Artikels 13 GG fallen, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Sie haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellten Sperrmüll oder sonstige Verunreinigungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Für verwertbare Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen der §§ 15 bis 22, 25, 30 und 31 den vorgehaltenen Sammelsystemen zuzuführen sind, sind Verwertungswege außerhalb der öffentlichen Entsorgung zu nutzen. Sofern eine sachgerechte Beratung durch andere Stellen oder private Beratungsunternehmen nicht gewährleistet ist, berät der Landkreis im Einzelfall über Verwertungsmöglichkeiten.

keine Verantwortung. Die angefallenen Abfälle werden mit Besitzerlangung Eigentum des Landkreises.

§ 9 Allgemeine Pflichten

- (1) Gemäß § 19 Abs. 1 KrwG sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach Voranmeldung ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, die nicht unter den Schutz des Artikels 13 GG fallen, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Sie haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellten Sperrmüll oder sonstige Verunreinigungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Für verwertbare Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen der §§ 15 bis 22, 25, 30 und 31 den vorgehaltenen Sammelsystemen zuzuführen sind, sind Verwertungswege außerhalb der öffentlichen Entsorgung zu nutzen. Sofern eine sachgerechte Beratung durch andere Stellen oder private Beratungsunternehmen nicht gewährleistet ist, berät der Landkreis im Einzelfall über Verwertungsmöglichkeiten.

§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die den Anschluss- und Benutzungspflichtigen erforderlichenfalls in geeigneter Weise mitgeteilt werden.
- (2) Aus Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen bei der Abfallentsorgung, insbesondere infolge innerbetrieblicher Störungen, Streik oder aus Gründen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, kann kein Anspruch auf Gebührenerlass, -ermäßigung oder Schadensersatz hergeleitet werden. Ist die Abfallentsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie so bald als möglich nachgeholt.

II Durchführung der Abfallentsorgung

§ 11 Entsorgungsanlagen des Landkreises

- (1) Zum Zwecke der Annahme, Verwertung oder Ablagerung werden folgende Entsorgungsanlagen betrieben:
 1. das Abfallwirtschaftszentrum Singhofen des Rhein-Lahn-Kreises,
 2. die Kompostierungsanlage für Gartenabfälle in Taunusstein-Orlen,

§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die den Anschluss- und Benutzungspflichtigen erforderlichenfalls in geeigneter Weise mitgeteilt werden.
- (2) Aus Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen bei der Abfallentsorgung, insbesondere infolge innerbetrieblicher Störungen, Streik oder aus Gründen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, kann kein Anspruch auf Gebührenerlass, -ermäßigung oder Schadensersatz hergeleitet werden. Ist die Abfallentsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie so bald als möglich nachgeholt.

II Durchführung der Abfallentsorgung

§ 11 Entsorgungsanlagen des Landkreises

- (1) Zum Zwecke der Annahme, Verwertung oder Ablagerung werden folgende Entsorgungsanlagen betrieben:
 1. das Abfallwirtschaftszentrum Singhofen des Rhein-Lahn-Kreises,
 2. die Kompostierungsanlage für Gartenabfälle in Taunusstein-Orlen,

3. alle Wertstoffhöfe und Sammelstellen.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall vorübergehend Erweiterungen und Einschränkungen der Abfallentsorgungsmöglichkeiten beschließen. Dies wird öffentlich und unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gemacht.
- (3) Der Landkreis kann im Einzelfall weitere Entsorgungsanlagen benennen oder von der Benutzung ausnehmen. Dies wird öffentlich und unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gemacht.
- (4) Die vom jeweiligen Betreiber der Abfallentsorgungsanlage allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen sind von den Benutzungspflichtigen zu beachten.
- (5) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan, der Angaben über die zugelassenen Abfall-entsorgungsanlagen sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten enthält.

§ 12 Abfallberatung

Der Landkreis informiert und berät gemäß § 46 KrWG über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Landkreis sich Dritter bedienen.

3. alle Wertstoffhöfe und Sammelstellen.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall vorübergehend Erweiterungen und Einschränkungen der Abfallentsorgungsmöglichkeiten beschließen. Diese ~~wird öffentlich und~~ unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt ~~gemacht~~gegeben.
- (3) Der Landkreis kann im Einzelfall weitere Entsorgungsanlagen benennen oder von der Benutzung ausnehmen. Dies wird ~~öffentlich und~~ unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt ~~gemacht~~gegeben.
- (4) Die vom jeweiligen Betreiber der Abfallentsorgungsanlage allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen sind von den Benutzungspflichtigen zu beachten. Das Personal der Abfallentsorgungsanlagen ist dazu berechtigt, bei Verstößen gegen diese Anordnungen ein Hausverbot zu erteilen.
- ~~(5) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan, der Angaben über die zugelassenen Abfall-entsorgungsanlagen sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten enthält.~~

§ 12 Abfallberatung

Der Landkreis informiert und berät gemäß § 46 KrWG über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Landkreis sich Dritter bedienen.

§ 13 Einsammlungstermine und Öffnungszeiten

Die Einsammlungstermine, die weiterführenden Telefonnummern und die Öffnungszeiten der zugelassenen Entsorgungsanlagen werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender und unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gemacht.

Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche gegen den Landkreis hergeleitet werden.

§ 14 Einsammlungssysteme

- (1) Der Landkreis sammelt Abfälle entsprechend § 3 Abs. 6 im Hol- und Bringsystem ein.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Besitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Besitzer die Abfälle zu den allgemein zugänglich aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. Sind Sammelbehälter gefüllt, ist der Besitzer verpflichtet, seine Abfälle zu einem Sammelbehälter zu bringen, in dem noch Füllkapazitäten frei sind oder zurückzunehmen und erst nach der Leerung des Sammelbehälters die Abfälle einzufüllen.
- (4) Die Sammelbehälter tragen jeweils Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (5) Sammelbehälter dürfen, zur Vermeidung von Belästigungen, nur zu den vom Landkreis festgelegten Einfüllzeiten benutzt werden. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die Behälter nicht benutzt werden.

§ 13 Einsammlungstermine und Öffnungszeiten

Die Einsammlungstermine, die weiterführenden Telefonnummern und die Öffnungszeiten der zugelassenen Entsorgungsanlagen werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender und unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gemachtgegeben.

Aus der Unterlassung der Bekanntmachung-Bekanntgabe oder fehlerhaften Informationen können keine Ansprüche gegen den Landkreis hergeleitet werden.

§ 14 Einsammlungssysteme

- (1) Der Landkreis sammelt Abfälle entsprechend in den Kommunen nach § 3 Abs. 6 im Hol- und Bringsystem ein.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Besitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Besitzer die Abfälle zu den allgemein zugänglich aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen (u.a. Grünschnittsammelstellen) zu bringen. Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für Sammelbehälter als auch die sonstigen Annahmestellen. Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelbehältern ist verboten. Sind Sammelbehälter gefüllt, ist der Besitzer verpflichtet, seine Abfälle zu einem Sammelbehälter zu bringen, in dem noch Füllkapazitäten frei sind oder zurückzunehmen und erst nach der Leerung des Sammelbehälters die Abfälle einzufüllen.
- (4) Die Sammelbehälter tragen jeweils Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (5) Sammelbehälter dürfen, zur Vermeidung von Belästigungen, nur zu den vom Landkreis festgelegten Einfüllzeiten benutzt werden.

- (6) Gewerbetreibende, dürfen die Sammelbehälter und Bringsysteme im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes nicht nutzen. Die Sammelbehälter dürfen grundsätzlich nur mit Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllt werden.

§ 15 Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

- (1) Der Landkreis sammelt im Bringsystem Kleinmengen gefährlicher Abfälle gemäß § 1 Abs.4 HAKrWG
- (2) Die Kleinmengen gefährlicher Abfälle sind an den vom Landkreis bekannt gegebenen Tagen vom Erzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und des Erzeugers an den mobilen Sammelstellen dem vom Landkreis beauftragten Personal zu übergeben. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Abgabemengen sind wie folgt begrenzt:
 - a. Maximal 500 kg im Jahr
 - b. Maximal 100 kg pro Sammeltag und Anlieferer
 - c. Die Einzelbehältergröße darf 20 l nicht überschreiten
 - d. Maximal 10 kg PCB-haltige Kleinkondensatoren pro Sammeltag und Anlieferer.

§ 16 Alttextilien

Der Landkreis sammelt im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen Alttextilien.

Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die Behälter nicht benutzt werden.

- (6) ~~Gewerbetreibende, dürfen die Sammelbehälter und Bringsysteme im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes nicht nutzen.~~ Die Sammelbehälter dürfen ~~grundsätzlich~~ nur mit ~~Wertstoffen~~ Abfällen in haushaltsüblichen Mengen befüllt werden.

§ 15 Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

- (1) Der Landkreis sammelt im Bringsystem Kleinmengen gefährlicher Abfälle gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG.
- (2) Die Kleinmengen gefährlicher Abfälle sind an den ~~vom Landkreis~~ unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gegebenen Tagen vom Erzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und des Erzeugers an den mobilen Sammelstellen dem vom Landkreis beauftragten Personal zu übergeben. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Abgabemengen sind wie folgt begrenzt:
 - a. Maximal 500 kg im Jahr pro Anlieferer
 - b. Maximal 100 kg pro Sammeltag und Anlieferer
 - c. Die Einzelbehältergröße darf 20 l nicht überschreiten
 - d. Maximal 10 kg PCB-haltige Kleinkondensatoren pro Sammeltag und Anlieferer.

§ 16 Alttextilien

Der Landkreis sammelt im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen Alttextilien.

§ 17 Kfz-Reifen

Der Landkreis sammelt im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen Kfz-Reifen in haushaltsüblichen Mengen.

§ 18 Gartenabfälle

- (1) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle, die im Garten oder auf Grünflächen anfallen, insbesondere Laub, Bäume und Strauchwerk. Nicht zum Gartenabfall im Sinne des Satzes 1 gehören Wurzelstöcke und Stämme dicker als 15 cm Durchmesser und länger als 2 m sowie Rasenschnitt. Der Landkreis kann weitere Grünabfälle von der Annahme ausschließen.
- (2) Gartenabfälle sollen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (3) Gartenabfälle dürfen im Innenbereich unter Bezugnahme auf die Pflanzenabfallverordnung (GVBl. I, 1975, S. 48) nicht verbrannt werden.
- (4) Der Landkreis sammelt Gartenabfälle im Bringsystem über Grünschnittsammelstellen ein. Die Bestimmungen des § 14 sind zu beachten.
- (5) Gartenabfälle von Gewerbetreibenden, die im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes anfallen, von Grundstücken, die nicht an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung angeschlossen sind, von öffentlichen Grundstücken, in großen Mengen (über 1 m³ pro Anlieferungstag hinaus) von Privatgrundstücken und Sammelanlieferungen sind ausgeschlossen und direkt an der Kompostierungsanlage Taunusstein-Orlen anzuliefern.
- (6) Wurzelstöcke und dicke Stämme größer als 15 cm Durchmesser im Sinne des Abs. 1 Satz 2 werden an vom Landkreis unter

§ 17 Kfz-Reifen

Der Landkreis sammelt im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen Kfz-Reifen in haushaltsüblichen Mengen.

§ 18 Gartenabfälle

- (1) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle, die im Garten oder auf Grünflächen anfallen, insbesondere Laub, Bäume und Strauchwerk, Rasenschnitt sowie Vertikutierabfälle. ~~Nicht zum Gartenabfall im Sinne des Satzes 1 gehören Wurzelstöcke und Stämme dicker als 15 cm Durchmesser und länger als 2 m sowie Rasenschnitt. Der Landkreis kann weitere Grünabfälle von der Annahme ausschließen.~~
- (2) Gartenabfälle sollen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (3) Gartenabfälle dürfen ~~im Innenbereich~~ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Bezugnahme auf die nach der Pflanzenabfallverordnung Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I, 4975, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Oktober 2023 (GVBl. S. 696, 698) nicht verbrannt werden. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind die Vorgaben der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu beachten. Der Anschluss- und Benutzungszwang ist unabhängig hiervon zu beachten.
- (4) Der Landkreis sammelt Gartenabfälle im Bringsystem über Grünschnittsammelstellen ein. Die Bestimmungen des § 14 sind zu beachten. Von der Sammlung im Bringsystem ausgeschlossen

www.eaw-rheingau-taunus.de benannten Wertstoffhöfen unter Beachtung der Benutzungsordnung unvermischt mit anderen Stoffen angenommen.

sind Wurzelstöcke und Stämme dicker als 15 cm Durchmesser und länger als 2 m, Rasenschnitt und Vertikutierabfälle. Ebenfalls von der Sammlung ausgeschlossen sind Gartenabfälle von Gewerbetreibenden, die im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes anfallen, Gartenabfälle von Grundstücken, die nicht an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung angeschlossen sind, Gartenabfälle von öffentlichen Grundstücken, Gartenabfälle in großen Mengen (über 1 m³ pro Anlieferungstag hinaus) von Privatgrundstücken und Sammellanlieferungen. Der Landkreis kann weitere GrünGartenabfälle von der Annahme ausschließen.

~~(5) Gartenabfälle von Gewerbetreibenden, die im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes anfallen, von Grundstücken, die nicht an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung angeschlossen sind, von öffentlichen Grundstücken, in großen Mengen (über 1 m³ pro Anlieferungstag hinaus) von Privatgrundstücken und Sammellanlieferungen sind ausgeschlossen und direkt an der Kompostierungsanlage Taunusstein-Orlen anzuliefern.~~

~~(6)~~(5) Wurzelstöcke und dicke Stämme größer als 15 cm Durchmesser im Sinne des Abs. 1 Satz 2 werden an vom Landkreis unter www.eaw-rheingau-taunus.de benannten Wertstoffhöfen unter Beachtung der Benutzungsordnung unvermischt mit anderen Stoffen angenommen. Rasenschnitt und Vertikutierabfälle können nur über den Bioabfallbehälter entsorgt werden. Alle anderen von der Sammlung ausgeschlossenen Gartenabfälle sind direkt an der Kompostierungsanlage Taunusstein-Orlen anzuliefern.

§ 19 Altglas

- (1) Altglas ist Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, dessen sich der Besitzer entledigen will. Es ist zur Wiederverwertung in die im Kreisgebiet flächendeckend aufgestellten Altglasbehälter getrennt

§ 19 Altglas

- (1) Altglas ist Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, dessen sich der Besitzer entledigen will. Es ist zur Wiederverwertung in die im Kreisgebiet flächendeckend aufgestellten Altglasbehälter getrennt

nach Weiß-, Grün- und Braunglas einzufüllen. Dabei ist § 14 Abs. 3, 4, 5 und 6 zu beachten. Die auf den Altglasbehältern genannten Einwurfszeiten und Bedingungen sind zu beachten.

- (2) Altglas wird von den Dualen Systemen eingesammelt und einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (3) Die Entsorgung von Fenster-, Spiegelglas und Glasbruch sowie anderer Abfälle als Glas, insbesondere die Entsorgung von Porzellan, Keramik, Kunststoff oder Metall über Altglasbehälter ist unzulässig.

§ 20 Bauabfälle und Baustellenabfälle

- (1) Zu Bauabfällen zählen unbelasteter und belasteter Erdaushub, Straßenaufbruch, unbelasteter und belasteter Bauschutt.
- (2) Bauabfälle sind nach den in Abs. 1 genannten Abfallarten getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Landkreis benennt auf Anfrage geeignete Entsorgungswege.
- (3) Zu Baustellenabfällen zählen alle Abfälle, die bei Bau- oder Gebäuderenovierungsmaßnahmen oder bei Gebäudeabrissen anfallen und weder zu Bauabfällen, zum Sperrmüll noch zu Abfällen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 zählen.
- (4) Baustellenabfälle sind von anderen Abfällen, insbesondere Bauabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt zu erfassen und so weit wie möglich zu verwerten. Nicht verwertbare Baustellenabfälle können auf den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen über die vom Landkreis zugelassenen Transportunternehmen angeliefert werden.
- (5) Nicht gefährliche Bauschutt-Kleinmengen und Baustellenabfälle in kleinen Mengen werden auf den Wertstoffhöfen des Landkreises

nach Weiß-, Grün- und Braunglas einzufüllen. Dabei ist § 14 Abs. 3, 4, 5 und 6 zu beachten. Die auf den Altglasbehältern genannten Einwurfszeiten und Bedingungen sind zu beachten.

- (2) Altglas wird von den Dualen Systemen eingesammelt und einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (3) Die Entsorgung von Fenster-, Spiegelglas und Glasbruch sowie anderer Abfälle als Glas, insbesondere die Entsorgung von Porzellan, Keramik, Kunststoff oder Metall über Altglasbehälter ist unzulässig.

§ 20 Bauabfälle und Baustellenabfälle

- (1) Zu Bauabfällen zählen unbelasteter und belasteter Erdaushub, Straßenaufbruch, unbelasteter und belasteter Bauschutt.
- (2) Bauabfälle sind nach den in Abs. 1 genannten Abfallarten getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Landkreis benennt auf Anfrage geeignete Entsorgungswege.
- (3) Zu Baustellenabfällen zählen alle Abfälle, die bei Bau- oder Gebäuderenovierungsmaßnahmen oder bei Gebäudeabrissen anfallen und die weder zu Bauabfällen nach Abs. 1 noch; zum Sperrmüll im Sinne von § 32 Abs. 1 noch zu Abfällen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 zählen.
- (4) Baustellenabfälle sind von anderen Abfällen, insbesondere Bauabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt zu erfassen und so weit wie möglich zu verwerten. Nicht verwertbare Baustellenabfälle können auf den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen über die vom Landkreis zugelassenen Transportunternehmen angeliefert werden.

angenommen. Umgang und Art sind in den Betriebsordnungen geregelt.

§ 21 Asbestabfälle

- (1) Asbestabfälle sind gemäß § 4 dieser Satzung von der Einsammlung, Beförderung und der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Fest gebundene Asbestabfälle bis 0,5 m³ werden auf dem Wertstoffhof Taunusstein–Orlen angenommen. Die Betriebsordnungen und Anlieferungsbedingungen sind zu beachten.

§ 22 Holzabfälle

- (1) Zu verwertbaren Holzabfällen zählen insbesondere behandelte und unbehandelte Hölzer wie Balken, Bretter, Holzzäune, Lattenroste, Türen, Kisten, Schalholz, Möbelteile.
- (2) Verwertbare Holzabfälle sind getrennt zu erfassen und soweit wie möglich zu verwerten. Sind keine Verwertungsmöglichkeiten gegeben, können sie an den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen angeliefert werden.
- (3) Nicht verwertbare, angebrannte oder angefaulte Holzabfälle können an den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen oder ausschließlich über vom Landkreis zugelassene Transportunternehmen an den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Umgang, Menge und Art sind in den Betriebsordnungen geregelt.

- (5) Nicht gefährliche Bauschutt-Kleinmengen und Baustellenabfälle in kleinen Mengen werden auf den Wertstoffhöfen des Landkreises angenommen. Umgang und Art sind in den Betriebsordnungen geregelt.

§ 21 Asbestabfälle

- (1) Asbestabfälle sind gemäß § 4 dieser Satzung von der Einsammlung, Beförderung und – wenn sie größer 0,5 m³ sind – der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Fest gebundene Asbestabfälle bis 0,5 m³ werden auf dem Wertstoffhof Taunusstein–Orlen angenommen. Die Betriebsordnungen und Anlieferungsbedingungen sind zu beachten.

§ 22 Holzabfälle

- (1) Zu verwertbaren Holzabfällen zählen insbesondere behandelte und unbehandelte Hölzer wie Balken, Bretter, Holzzäune, Lattenroste, Türen, Kisten, Schalholz, Möbelteile.
- (2) Verwertbare Holzabfälle sind soweit wie möglich ~~zu~~ verwertenwiederzuverwenden. Sind keine Verwertungsmöglichkeiten-Wiederverwendungsmöglichkeiten gegeben, können sie, getrennt nach behandeltem und unbehandeltem Holz an den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen angeliefert werden.
- (3) Nicht verwertbare, angebrannte oder angefaulte Holzabfälle können an den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen oder ausschließlich über vom Landkreis zugelassene Transportunternehmen an den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Umgang, Menge und Art sind in den Betriebsordnungen geregelt.

§ 23 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind die Abfälle, die bei gewerblicher, freiberuflicher und vergleichbarer Tätigkeit anfallen und vom Abfallerzeuger nicht mit den in Haushalten angefallenen Abfällen entsorgt werden. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind nicht produktions-spezifisch und gleichen dem Hausmüll in seiner Zusammensetzung. Insbesondere zählen hierzu Büroabfälle.
- (2) Verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Wertstoffe) sind insbesondere Altmetall, Altpapier, Behälterglas, Bioabfall, Gartenabfälle, Holz, Kunststoffe, Nahrungsmittelreste, Elektro- und Elektronikschrott, gemäß den Definitionen von §§ 16 bis 20, 22, 25, 30 und 31 dieser Satzung.
- (3) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind bereits bei Anfall getrennt nach Wertstoffen und nicht verwertbaren Restabfällen zu erfassen; Wertstoffe sind zu verwerten. Der Landkreis benennt auf Anfrage Verwertungsanlagen bzw. Verwertungswege.
- (4) Die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle müssen darüber hinaus ohne gefährliche Abfälle gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG erfasst werden.
- (5) Nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle können ausschließlich über vom Landkreis zugelassene Transportunternehmen an den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

§ 23 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind die Abfälle, die bei gewerblicher, freiberuflicher und vergleichbarer Tätigkeit anfallen und vom Abfallerzeuger nicht mit den in Haushalten angefallenen Abfällen entsorgt werden. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind nicht produktions-spezifisch und gleichen dem Hausmüll in seiner Zusammensetzung. Insbesondere zählen hierzu Büroabfälle.
- (2) ~~Verwertbare~~ hFolgende hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Wertstoffe) sind insbesondere getrennt zu erfassen: Altmetall, Altpapier, Behälterglas, Bioabfall, Gartenabfälle, Holz, Kunststoffe, Nahrungsmittelreste, Elektro- und Elektronikschrott, gemäß den Definitionen von §§ 16 bis 20, 22, 25, 30 und 31 ~~dieser Satzung~~ und nach den Vorgaben des KrWG zu verwerten. Der Landkreis benennt auf Anfrage Verwertungsanlagen bzw. Verwertungswege.
- ~~(3) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind bereits bei Anfall getrennt nach Wertstoffen und nicht verwertbaren Restabfällen zu erfassen; Wertstoffe sind zu verwerten. Der Landkreis benennt auf Anfrage Verwertungsanlagen bzw. Verwertungswege.~~
- ~~(4)~~(3) Die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle müssen darüber hinaus ohne gefährliche Abfälle gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG erfasst werden.
- ~~(5)~~(4) Nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ~~können~~ müssen ausschließlich über vom Landkreis zugelassene Transportunternehmen an den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

§ 24 Klärschlamm

- (1) Klärschlämme sind stabilisierte Schlämme aus kommunalen Kläranlagen und Industriekläranlagen, einschließlich Rückstände aus der Klärschlammbehandlung.
- (2) Klärschlämme sind vorrangig zu verwerten oder zu behandeln. Der Landkreis benennt auf Anfrage Verwertungsanlagen bzw. Verwertungs- und Entsorgungswege.

§ 25 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG sind
 1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
 2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte müssen verwertet werden.
- (3) Die Übergabestelle des Landkreises gemäß ElektroG ist auf dem Wertstoffhof Taunusstein-Orlen. Die Sammelstellen gemäß ElektroG werden vom Landkreis benannt.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte (Großgeräte) im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die folgend aufgeführten Geräte aus Haushalten:

Elektroherde, Geräte der Unterhaltungselektronik, Waschmaschinen, Bildschirmgeräte, Wäschetrockner,

§ 24 Klärschlamm

- (1) Klärschlämme sind stabilisierte Schlämme aus kommunalen Kläranlagen und Industriekläranlagen, einschließlich Rückstände aus der Klärschlammbehandlung.
- (2) Klärschlämme sind vorrangig zu verwerten oder zu behandeln. Der Landkreis benennt auf Anfrage Verwertungsanlagen bzw. Verwertungs- und Entsorgungswege.

§ 25 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und
 1. ~~Geräte, die~~ zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern benötigen abhängig sind oder,
 2. ~~Geräte zur der~~ Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte müssen verwertet werden.
- (3) Die Übergabestelle des Landkreises gemäß ElektroG ist auf dem Wertstoffhof Taunusstein-Orlen. Die Sammelstellen gemäß ElektroG werden vom Landkreis unter www.eaw-rheingau-taunus.de benannt/bekannt gegeben.

- ~~(6)~~ (6) Elektro- und Elektronikgeräte (Kleingeräte) und Lampen aus Privathaushalten werden vom Landkreis im Bringsystem gesammelt. Auf den Wertstoffhöfen werden hierfür Container vorgehalten.
- (7) Die Organisation der Einsammlung obliegt dem Landkreis. In besonderen Fällen – insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist – kann der Landkreis bestimmen, an welcher Stelle die Elektro- und Elektronikgeräte (Großgeräte) zur Abholung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (8) Die Elektro- und Elektronikgeräte sind zum Abholtermin am Straßenrand spätestens bis 07.00 Uhr und frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass die Geräte problemlos aufgenommen werden können.
- (9) ~~Die Organisation der Einsammlung ebenso wie die~~ Unterscheidung in Groß- und Kleingeräte obliegt dem Landkreis. Im Einzelfall können Elektro- und Elektronikgeräte von der kostenlosen Annahme abgelehnt werden, wenn zum Beispiel die Teile aufgrund einer Verunreinigung mit Sonderabfällen behaftet sind und eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Dies gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungs-gemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

III Regelungen für den Untertaunus

§ 26 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen, sofern diese nicht nach § 4 der Satzung von der Einsammlung oder Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungs-berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken und Wohnungen dinglich Berechtigte gleich. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Jeder Erzeuger oder Besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfalleinsammlung gemäß § 4 ausgeschlossen sind, getrennt zu sammeln und der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsysteme) zu bedienen. Die richtige Benutzung der Systeme setzt die Verwendung des zum Grundstück gehörenden Sammelbehälters gemäß § 27 dieser Satzung voraus.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Landkreis mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Auch eine Anschriftenänderung des Eigentümers oder der Hausverwaltung ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

III Regelungen für den Untertaunus

§ 26 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen, sofern diese nicht nach § 4 ~~der Satzung~~ von der Einsammlung oder Entsorgung ausgeschlossen sind. Ein Grundstück gilt als bewohnt, wenn dort mindestens eine Person ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet hat.
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungs-berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken und Wohnungen dinglich Berechtigte gleich. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die ~~Grundstücksbezeichnung~~ Grundbuch- oder Katasterbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Jeder Erzeuger oder Besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfalleinsammlung gemäß § 4 ausgeschlossen sind, getrennt zu sammeln und der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsysteme) zu bedienen. Die richtige Benutzung der Systeme setzt die Verwendung des zum Grundstück gehörenden Sammelbehälters gemäß § 27 dieser Satzung voraus.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Landkreis mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

- (5) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ist die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung möglich. Das setzt voraus, dass der Besitzer ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Bioabfälle gemäß § 30 ordnungsgemäß und schadlos auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Der Landkreis entscheidet über eine mögliche Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige den zuständigen Stellen alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 27 Behälterausstattung

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des Restabfalls, des Bioabfalls und des Altpapiers erforderlichen Behälter zur Verfügung.
- (2) Zugelassen sind genormte Behälter mit folgendem Fassungsvermögen:
 - 80 I MGB (Müllgroßbehälter)
 - 120 I MGB
 - 240 I MGB
 - 1100 I MGBDer Behälter mit dem Fassungsvermögen von 1.100 I steht nicht für Bioabfall zur Verfügung.

Auch eine Anschriftenänderung des Eigentümers oder der Hausverwaltung ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ist die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung möglich. Das setzt voraus, dass der Besitzer ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Bioabfälle gemäß § 30 ordnungsgemäß und schadlos auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Der Landkreis entscheidet über eine mögliche Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige den zuständigen Stellen alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 27 Behälterausstattung

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des Restabfalls, des Bioabfalls und des Altpapiers erforderlichen Behälter zur Verfügung.
- (2) Zugelassen sind genormte Behälter mit folgendem Fassungsvermögen:
 - 80 I MGB (Müllgroßbehälter)
 - 120 I MGB
 - 240 I MGB
 - 1100 I MGBDer Behälter mit dem Fassungsvermögen von 1.100 I steht nicht für Bioabfall zur Verfügung.

- (3) Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 26 haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verlust.
- (4) Der Landkreis stellt auf Anforderung des gemäß § 26 Abs. 3 Verpflichteten je Grundstück mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter ausreichender Größe zur Verfügung. Im Zweifelsfalle entscheidet der Landkreis darüber, welches Behältervolumen ausreichend ist.
- (5) Reicht das für ein Wohngrundstück gemäß Abs. 4 zur Verfügung gestellte Behältervolumen ausnahmsweise zur Aufnahme des anfallenden Abfalls nicht aus, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, hierfür vorgesehene Zusatzabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zu erwerben und zu verwenden. Sie gelten insoweit ebenfalls als zugelassene Behälter. Die Zusatzabfallsäcke sind bei der Stadt oder Gemeinde zu beziehen.
- (6) Auf Antrag können Abfallsäcke anstelle von Abfallbehältern zugelassen werden, wenn das anschlusspflichtige Grundstück nicht mit einem Abfallbehälter ausgestattet werden kann oder auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nachweislich nur vorübergehend Abfall anfällt. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Sinne des § 26 ist damit nicht verbunden. Der Landkreis entscheidet hierüber im Einzelfall. Die Regelungen über Abfallbehälter gelten, soweit deren Inhalt auf Abfallsäcke anwendbar ist, für Abfallsäcke entsprechend.
- (7) Abfallsäcke gelten jeweils für den aufgedruckten Zeitraum, soweit der Landkreis keinen erweiterten befristeten Zeitraum zulässt und bekannt macht.

- (3) Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 26 haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verlust.
- (4) Der Landkreis stellt auf Anforderung des gemäß § 26 Abs. 3 Verpflichteten je Grundstück mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter ausreichender Größe zur Verfügung. Im Zweifelsfalle entscheidet der Landkreis darüber, welches Behältervolumen ausreichend ist.
- (5) Reicht das für ein Wohngrundstück gemäß Abs. 4 zur Verfügung gestellte Behältervolumen ausnahmsweise zur Aufnahme des anfallenden Abfalls nicht aus, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, hierfür vorgesehene Zusatzabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zu erwerben und zu verwenden. Sie gelten insoweit ebenfalls als zugelassene Behälter. Die Zusatzabfallsäcke sind bei der Stadt oder Gemeinde zu beziehen.
- (6) Auf Antrag können Abfallsäcke anstelle von Abfallbehältern zugelassen werden, wenn das anschlusspflichtige Grundstück nicht mit einem Abfallbehälter ausgestattet werden kann oder auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nachweislich nur vorübergehend Abfall anfällt. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Sinne des § 26 ist damit nicht verbunden. Der Landkreis entscheidet hierüber im Einzelfall. Die Regelungen über Abfallbehälter gelten, soweit deren Inhalt auf Abfallsäcke anwendbar ist, für Abfallsäcke entsprechend.
- (7) Abfallsäcke gelten jeweils für den aufgedruckten Zeitraum, soweit der Landkreis keinen erweiterten befristeten Zeitraum zulässt zugelassen und diesen auf www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt macht gegeben hat.

§ 28 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind an den gemäß § 13 dieser Satzung bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 7:00 Uhr bereit zu stellen.
- (2) Das Aufstellen der Abfallbehälter an der Straße darf nur zu den Abfuhrterminen erfolgen. Nach dem Entleeren sollen die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Für Schäden, die aufgrund verspätet zurückgenommener Abfallbehälter entstehen, haftet der Verpflichtete.
- (3) In besonderen Fällen – insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist – kann der Landkreis bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die MGBs, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

§ 28 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind an den gemäß § 13 dieser Satzung bekannt gegebenen en Abfuhrtagen frühestens am Vortag ab 18 Uhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr bereit zu stellen.
- (2) Das Aufstellen der Abfallbehälter an der Straße darf nur zu den Abfuhrterminen in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum erfolgen. Nach dem Entleeren sollen die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Für Schäden, die aufgrund verspätet zurückgenommener Abfallbehälter entstehen, haftet der Verpflichtete.
- (3) In besonderen Fällen – insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist – kann der Landkreis bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Sofern es durch das Befüllen der Behälter über Abfallschächte zu höheren Verschleißerscheinungen kommt, trägt der Anschlusspflichtige die hierdurch entstehenden Kosten. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die MGBs, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen

Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.

- (5) Das Gesamtgewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter darf folgende Werte nicht überschreiten:

80 l MGB	20 kg (brutto)
120 l MGB	30 kg (brutto)
240 l MGB	50 kg (brutto)
1100 l MGB	250 kg (brutto)

§ 29 Restabfälle

- (1) Restabfälle sind die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallenden und in zugelassenen Abfallbehältern zu sammelnden festen Abfallstoffe, sofern sie nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden müssen.
- (2) Die Abfuhr der Restabfälle wird vierzehntägig angeboten.
- (3) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlussberechtigten unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 26 die Häufigkeit der Behälterentleerungen bedarfsorientiert. Jeder Behälter soll jedoch grundsätzlich aus gesundheitspolizeilichen Gründen einmal im Monat zur Entleerung bereitgestellt werden, mindestens aber 12 mal im Jahr. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen

mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.

- (5) Das Gesamtgewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter darf folgende Werte nicht überschreiten:

80 l MGB	20 kg (brutto)
120 l MGB	30 kg (brutto)
240 l MGB	50 kg (brutto)
1100 l MGB	250 kg (brutto)

§ 29 Restabfälle

- (1) Restabfälle sind die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallenden und in zugelassenen Abfallbehältern zu sammelnden festen Abfallstoffe, sofern sie nicht der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder der stofflichen Verwertung zugeführt werden müssen.
- (2) Die Abfuhr der Restabfälle wird ~~vierzehntägig~~ vierzehntägig angeboten.
- (3) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlussberechtigten unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 26 die Häufigkeit der Behälterentleerungen bedarfsorientiert. Jeder Behälter soll jedoch grundsätzlich aus gesundheitspolizeilichen Gründen einmal im Monat zur Entleerung bereitgestellt werden, mindestens aber 12 mal im Jahr. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen

werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Die Behälter sind hierzu mit einem Chip (Transponder) ausgestattet.

- (4) Der Chip am Behälter darf nicht manipuliert, ausgebaut oder zerstört werden. Für Beschädigungen des Chips, die nicht durch den Landkreis oder von ihm Beauftragte verursacht werden, haftet der Anschlusspflichtige.
- (5) Der Restabfall ist vom Besitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen bereitzustellen.
- (6) Zum Restabfall dürfen keine Abfälle, insbesondere keine Wertstoffe, gegeben werden, die gemäß den §§ 15 bis 22, 25, 30 und 31 getrennt gesammelt werden.

§ 30 Bioabfall

- (1) Bioabfälle sind alle kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle.
- (2) Bioabfälle sollen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (3) Werden Bioabfälle nicht selbst kompostiert, muss das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen sein. Gartenabfälle können bis zu 1 m³ zu den Gartenabfallsammelstellen gebracht werden.
- (4) Der Landkreis sammelt Bioabfälle im Holsystem.
- (5) Der Bioabfall ist vom Besitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der Regelungen der Restabfallabfuhr bereitzustellen.

werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Die Behälter sind hierzu mit einem Chip (Transponder) ausgestattet.

- (4) Der Chip am Behälter darf nicht manipuliert, ausgebaut oder zerstört werden. Für Beschädigungen des Chips, die nicht durch den Landkreis oder von ihm Beauftragte verursacht werden, haftet der Anschlusspflichtige.
- (5) Der Restabfall ist vom Besitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen bereitzustellen.
- (6) Zum Restabfall dürfen keine Abfälle, insbesondere keine Wertstoffe, gegeben werden, die gemäß den §§ 15 bis 22, 25, 30 und 31 getrennt gesammelt werden.

§ 30 Bioabfall

- (1) Bioabfälle sind alle kompostierbaren Küchen-~~und Garten~~abfälle. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar gekennzeichnet sind, insbesondere keine sogenannten „kompostierbaren“ oder „biologisch abbaubaren“ Kunststoff-Sammelbeutel. Solche Biokunststoffe dürfen nicht in den für Bioabfall vorgesehenen Behältern gesammelt werden.
- (2) Bioabfälle sollen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (3) Werden Bioabfälle nicht selbst kompostiert, muss das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen sein. ~~Gartenabfälle können bis zu 1 m³ zu den Gartenabfallsammelstellen gebracht werden.~~
- (4) Der Landkreis sammelt Bioabfälle im Holsystem.

§ 31 Altpapier

- (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle aus Haushaltungen oder in haushaltsüblichen Mengen, deren sich der Besitzer entledigen will. Darüber hinaus zählen zu Altpapier auch Verkaufsverpackungen aus Pappe oder Papier im Sinne der VerpackVO.
- (2) Verkaufsverpackungen aus Pappe und Papier werden gemeinsam mit den übrigen in Abs. 1 genannten Altpapieren gesammelt.
- (3) Der Landkreis sammelt Altpapier im Holsystem und Bringsystem (gemäß Abs. 4 und 5). Für Altpapier aus privaten Haushalten besteht eine Überlassungspflicht. Eine Befreiung von der Überlassungspflicht ist in schriftlich begründeten Fällen möglich. Hierüber entscheidet der Landkreis.
- (4) Pro Grundstück wird als Grundausstattung eine 240 l Papiertonne zur Verfügung gestellt. Bei Mehrbedarf werden weitere Tonnen oder 1 100 l Container auf Antrag zur Verfügung gestellt. Bei räumlich nahe beieinander liegenden Grundstücken können die Grundstückseigentümer gemeinsam eine 240 l Papiertonne benutzen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine 120 l Papiertonne umzustellen. Der Landkreis bestimmt dies im Einzelnen auf Antrag.

- (5) Der Bioabfall ist vom Besitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln. In die Bioabfall-Behälter können neben Bioabfällen auch Rasenschnitt, Vertikutierabfälle und kleinteilige Pflanzenreste eingefüllt werden. ~~und~~ Die Bioabfall-Behälter sind an den Abfuhrtagen unter Beachtung der Regelungen der Restabfallabfuhr bereitzustellen.

§ 31 Altpapier

- (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle aus Haushaltungen oder in haushaltsüblichen Mengen, deren sich der Besitzer entledigen will. Darüber hinaus zählen zu Altpapier auch Verkaufsverpackungen aus Pappe oder Papier im Sinne des ~~s~~VerpackVO~~VerpackG~~.
- (2) Verkaufsverpackungen aus Pappe und Papier werden gemeinsam mit den übrigen in Abs. 1 genannten Altpapieren gesammelt.
- (3) Der Landkreis sammelt Altpapier im Holsystem und Bringsystem (gemäß Abs. 4 und 5). Für Altpapier aus privaten Haushalten besteht eine Überlassungspflicht. Eine Befreiung von der Überlassungspflicht ist in schriftlich begründeten Fällen möglich. Hierüber entscheidet der Landkreis.
- (4) Pro Grundstück wird als Grundausstattung eine 240 l Papiertonne zur Verfügung gestellt. Bei Mehrbedarf werden weitere Tonnen oder 1 100 l Container auf Antrag zur Verfügung gestellt. Bei räumlich nahe beieinander liegenden Grundstücken können die Grundstückseigentümer gemeinsam eine 240 l Papiertonne benutzen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine 120 l Papiertonne umzustellen. Der Landkreis bestimmt dies im Einzelnen auf Antrag.

(5) Der Landkreis stellt auf den Wertstoffhöfen Papiercontainer für die Entsorgung größerer Altpapiermengen zur Verfügung.

§ 32 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind alle sperrigen Abfälle,
1. die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallen,
 2. die bei einem Umzug mitgenommen würden,
 3. die mit einfachen Mitteln wie Zerreißen, Zerlegen, Zerschneiden nicht zu zerkleinern sind,
 4. die nach Größe und Gewicht nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen.

Hierzu zählen insbesondere Möbel, Regalbretter, Kinderwagen, Matratzen, Teppiche, Teppichböden, große Kunststoffteile, Wäschespinnen, Fahrräder, nicht elektrische Rasenmäher, Bleche und sonstige Altmetalle (Schrott).

Die einzelnen Gegenstände dürfen die Raumabmessungen von 1,20 m x 1,50 m x 2,50 m nicht überschreiten; ihr Gewicht darf höchstens 70 kg betragen.

- (2) Von der Einsammlung im Sperrmüll sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Wertstoffe, wie Pappe, Papier, Glas,
 2. Grünabfälle / Bioabfälle,
 3. Erdaushub und Bauschutt,
 4. Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Leuchtstoffröhren,
 5. Elektrokleingeräte gemäß § 25 Abs. 5,
 6. alle Baustellenabfälle und Abfälle von Gebäude- oder Wohnungssanierungen und -renovierungen wie

(5) Der Landkreis stellt auf den Wertstoffhöfen Papiercontainer für die Entsorgung größerer Altpapiermengen zur Verfügung.

§ 32 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind alle sperrigen Abfälle,
1. die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallen und,
 2. die bei einem Umzug mitgenommen würden und,
 3. die mit einfachen Mitteln wie Zerreißen, Zerlegen, Zerschneiden nicht zu zerkleinern sind oder,
 4. die nach Größe und Gewicht nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen.

Hierzu zählen insbesondere Möbel, Regalbretter, Kinderwagen, Matratzen, Teppiche, Teppichböden, große Kunststoffteile, Wäschespinnen, Fahrräder, nicht elektrische Rasenmäher, Bleche und sonstige Altmetalle (Schrott).

Die einzelnen Gegenstände dürfen die Raumabmessungen von 1,20 m x 1,50 m x 2,50 m nicht überschreiten; ihr Gewicht darf höchstens 70 kg betragen.

- (2) Von der Einsammlung im Sperrmüll sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Wertstoffe, wie Pappe, Papier, Glas,
 2. Grünabfälle / Bioabfälle,
 3. Erdaushub und Bauschutt,
 4. Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Leuchtstoffröhren,
 5. Elektrokleingeräte gemäß § 25 Abs. 5,
 6. alle Baustellenabfälle und Abfälle von Gebäude- oder Wohnungssanierungen und -renovierungen wie

- Abbruchhölzer, Toilettenschüsseln, Waschbecken, Badewannen, Fensterglas, Fenster, Türen,
7. kontaminiertes Altholz insbesondere Zäune, Holz aus dem Außenbereich, Eisenbahnschwellen,
 8. Asbestabfälle, Öltanks,
 9. Autowracks, Kfz-Teile, Kfz-Reifen
 10. landwirtschaftliche Folien,
 11. Restabfälle gemäß § 29.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (3) Der Landkreis sammelt Sperrmüll auf Anforderung. Ihm obliegt die Festlegung der Einsammeltermine und die weitere Organisation. Im Einzelfall kann Sperrmüll von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn die Teile mit gefährlichen Abfällen behaftet sind.
- (4) Der Sperrmüll ist zum Abholtermin am Straßenrand bis 7.00 Uhr bereitzustellen, so dass er problemlos aufgenommen werden kann. Möbel sind abzuschlagen, Behälter dürfen nicht befüllt sein. Holz, vorwiegend aus Holz bestehende Möbel und Metallteile sind getrennt vom unverwertbaren Sperrmüll bereitzustellen. Die insgesamt je Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 5 m³ nicht überschreiten.
- (5) Gewerbliche Sperrmüllsammmlung ohne Anzeige gem. § 18 KrWG ist untersagt.
- (6) Es ist nicht gestattet, bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen. Es ist ebenso nicht gestattet, ohne Anmeldung weiteren Sperrmüll dazuzustellen.
- (7) In besonderen Fällen – insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, – kann der Landkreis bestimmen, an welcher Stelle der Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen ist, wobei die

- Abbruchhölzer, Toilettenschüsseln, Waschbecken, Badewannen, Fensterglas, Fenster, Türen,
7. kontaminiertes Altholz insbesondere Zäune, Holz aus dem Außenbereich, Eisenbahnschwellen,
 8. Asbestabfälle, Öltanks,
 9. Autowracks, Kfz-Teile, Kfz-Reifen.
 10. landwirtschaftliche Folien,
 11. Restabfälle gemäß § 29.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (3) Der Landkreis sammelt Sperrmüll auf Anforderung. Ihm obliegt die Festlegung der Einsammeltermine und die weitere Organisation. Im Einzelfall kann Sperrmüll von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn die Teile mit gefährlichen Abfällen behaftet sind.
- (4) Der Sperrmüll ist zum Abholtermin am Straßenrand spätestens bis 7.00 Uhr und frühestens ab 18 Uhr des Vortages bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, so dass er problemlos aufgenommen werden kann. Möbel sind abzuschlagen, Behälter dürfen nicht befüllt sein. Holz, vorwiegend aus Holz bestehende Möbel und Metallteile sind getrennt vom unverwertbaren anderen Sperrmüll bereitzustellen. Die insgesamt je Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 5 m³ nicht überschreiten.
- (5) Gewerbliche Sperrmüllsammmlung ohne Anzeige gem. § 18 KrWG ist untersagt.
- (6) Es ist nicht gestattet, bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen. Es ist ebenso nicht gestattet, ohne Anmeldung weiteren Sperrmüll dazuzustellen.
- (7) In besonderen Fällen – insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist – kann der Landkreis bestimmen, an welcher Stelle

betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (8) Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern. Der Landkreis kann im Bedarfsfall weitere Abfallarten von der Einsammlung im Sperrmüll ausschließen; er benennt auf Anfrage Verwertungs- und Entsorgungswege.
- (9) Der Landkreis sammelt Sperrmüll auch im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen unter Beachtung der Betriebsordnungen. Sperrmüll kann auch kostenpflichtig unmittelbar an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage über zugelassene Transporteure angeliefert werden. Das Nähere regelt der Landkreis.

IV Regelungen für den Kreisteil Rheingau

§ 33 Aufgaben

Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung der Restabfälle und des Sperrmülls, nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.

der Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen ist, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (8) Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern. Der Landkreis kann im Bedarfsfall weitere Abfallarten von der Einsammlung im Sperrmüll ausschließen; er benennt auf Anfrage Verwertungs- und Entsorgungswege.
- (9) Der Landkreis sammelt Sperrmüll auch im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen unter Beachtung der Betriebsordnungen. Sperrmüll kann auch kostenpflichtig unmittelbar an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage über zugelassene Transporteure angeliefert werden. Das Nähere regelt der Landkreis.

IV Regelungen für den Kreisteil Rheingau

§ 33 Aufgaben

Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung ~~der Restabfälle und des Sperrmülls, von Abfällen im~~ Holsystem nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.

§ 34 Verwertungsverpflichtung

Die Restabfälle und der Sperrmüll müssen frei sein von Wertstoffen, insbesondere Behälterglas, Bioabfällen, Gartenabfällen, Verpackungsmaterialien, Elektro- und Elektronikschrott und gefährlichen Abfällen gemäß den Definitionen nach den §§ 15 bis 22, 25, 30 und 31.

V Schlussbestimmungen

§ 35 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

§ 36 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen der Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Erschwert der Benutzungspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung die Durchführung der Abfallent-sorgung insbesondere durch säumige Gebührenzahung oder Störung des betrieblichen Ablaufs der

§ 34 Verwertungsverpflichtung

Die Restabfälle und der Sperrmüll müssen frei sein von Wertstoffen, insbesondere Behälterglas, Bioabfällen, Gartenabfällen, Verpackungsmaterialien, Elektro- und Elektronikschrott und gefährlichen Abfällen gemäß den Definitionen nach den §§ 15 bis 22, 25, 30 und 31.

V Schlussbestimmungen

§ 35 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

§ 36 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen der Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Erschwert der Benutzungspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung die Durchführung der Abfallent-sorgung insbesondere durch säumige Gebührenzahung oder Störung des betrieblichen Ablaufs der

Entsorgungsanlage so kann der Landkreis ein befristetes Annahmeverbot auf den Abfallentsorgungsanlagen aussprechen.

Entsorgungsanlage, so kann der Landkreis ein befristetes Annahmeverbot auf den Abfallentsorgungsanlagen aussprechen.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung festgelegte Pflicht zur Getrenntsammlung verstößt,
2. entgegen § 4 Abs. 2, 3 und 4 Abfälle, die ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Entsorgung zuführt,
3. entgegen § 4 Abs. 6 Abfälle, die nicht im Landkreis angefallen sind, den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zuführt,
4. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 und 2 verstößt,
5. entgegen § 11 Abs. 4 den Anordnungen des jeweiligen Betreibers der Abfallentsorgungsanlage nicht Folge leistet,
6. entgegen § 14 Abs. 3, 4, 5 Sammelbehälter überfüllt, Wertstoffe neben den Sammelbehältern abstellt, die gekennzeichneten Sammelbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen/Wertstoffen befüllt oder außerhalb der festgelegten Einfüllzeiten die Behälter befüllt,
7. entgegen den §§ 14 – 22, 25, 30 bis 32 Abfälle oder andere Stoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Einrichtungen oder in fremden Behältern ablagert, soweit dies nicht bereits nach § 61 KrWG als Ordnungswidrigkeit geahndet wird,

1. entgegen die in § 2 Abs. 32 Ziffer 1 dieser Satzung festgelegte Pflicht zur Getrenntsammlung verstößt folgende Abfallarten nicht getrennt sammelt: Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Alttextilien, Kfz-Reifen, Gartenabfälle, Altglas, Bauabfälle, Baustellenabfälle, Asbestabfälle, Holzabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Bioabfall, Altpapier, Sperrmüll,
2. entgegen § 4 Abs. 2, 3 und 4 Abfälle, die ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Entsorgung zuführt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, zur Abholung bereitstellt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitstellt,
- 3.5. entgegen § 4 Abs. 6 Abfälle, die nicht im Landkreis angefallen sind, den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen ohne Bestehen einer gesonderten Vereinbarung zuführt,
- 4.6. entgegen den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 und 2 bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises befördert oder befördern lässt verstößt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,

8. entgegen § 14 (6) als Gewerbetreibender die Sammelbehälter nutzt oder die Sammelbehälter mit über haushaltsüblichen Mengen hinaus befüllt,
9. entgegen § 15 Kleinmengen gefährlicher Abfälle nicht in der dort angegebenen Weise an der Sammelstelle übergibt,
10. entgegen § 18 Abs. 5 Gartenabfälle von Gewerbetreibenden im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes oder von öffentlichen Grundstücken oder in großen Mengen von Privatgrundstücken oder von Grundstücken, die nicht an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung angeschlossen sind, an den Gartenabfallsammelstellen anliefert,
11. entgegen § 23 Abs. 2 Wertstoffe aus dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht bereits bei Anfall von den nicht verwertbaren Restabfällen getrennt erfasst und verwertet,
12. entgegen § 23 Abs. 5 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht über zugelassene Transport-unternehmen auf der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage anliefert ,
13. entgegen § 8, § 25, und § 32 Abs. 6 die bereitgestellten Elektrogeräte, den bereitgestellten Sperrmüll durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
14. entgegen § 26 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließen lässt,
15. entgegen § 26 Abs.3 seine Abfälle nicht getrennt sammelt und der öffentlichen Abfallent-sorgung überlässt und sich hierbei nicht der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsysteme) bedient oder fremde Behälter, die nicht zum Grundstück gehören, benutzt.
16. entgegen § 26 Abs. 4 die Mitteilung über den Wechsel im Grundstückseigentum unterlässt,
17. entgegen § 28 Abs. 2 Abfallbehälter zu anderen Zeiten als zu den Abfuhrterminen an der Straße abstellt,

- ~~5-8.~~ entgegen § 11 Abs. 4 den Anordnungen des jeweiligen Betreibers der Abfallentsorgungsanlage nicht Folge leistet,
- ~~9.~~ entgegen § 14 Abs. 3, ~~4, 5~~ Sammelbehälter überfüllt ~~oder, Wertstoffe- Abfälle~~ neben den Sammelbehältern abstellt,
- ~~10.~~ entgegen § 14 Abs. 4 die gekennzeichneten Sammelbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen ~~Wertstoffen~~ befüllt ~~oder~~
- ~~11.~~ entgegen § 14 Abs. 5 außerhalb der festgelegten Einfüllzeiten die ~~Behälter- Sammelbehälter~~ befüllt,
- ~~6-12.~~ entgegen § 14 Abs. 6 Sammelbehälter mit mehr als der haushaltsüblichen Menge befüllt,
- ~~7-13.~~ entgegen den §§ ~~154 bis-~~ 22, 25, 30 bis 32 Abfälle oder andere Stoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Einrichtungen oder in fremden Behältern ablagert, soweit dies nicht bereits nach § ~~691~~ KrWG als Ordnungswidrigkeit geahndet wird,
- ~~8.~~ entgegen § 14 (6) als Gewerbetreibender die Sammelbehälter nutzt oder die Sammelbehälter mit über haushaltsüblichen Mengen hinaus befüllt,
- ~~14.~~ entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Kleinmengen gefährlicher Abfälle nicht an den mobilen Sammelstellen unter Angabe der Abfallart und des Erzeugers dem vom Landkreis beauftragten Personal übergibt,
- ~~15.~~ entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 den Weisungen des Personals nicht Folge leistet,
- ~~9-16.~~ mehr als die in § 15 Abs. 3 genannte maximale Menge abgibt in der dort angegebenen Weise an der Sammelstelle übergibt,
- ~~10-17.~~ entgegen § 18 Abs. ~~5-4~~ Satz 3 und 4 Gartenabfälle, ~~von Gewerbetreibenden im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes oder von öffentlichen Grundstücken oder in großen Mengen von Privatgrundstücken oder von Grundstücken, die nicht an die im~~

18. entgegen § 28 Abs. 3 die benannte oder vorgegebene Übergabestelle der Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einhält,
 19. entgegen § 28 Abs. 4 die Abfallbehälter so weit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfälle in die Behälter einstampft oder einschlämmt oder die Abfallbehälter zweckwidrig verwendet oder beschädigt,
 20. entgegen § 28 Abs. 5 das Gesamtgewicht der Abfallbehälter überschreitet,
 21. entgegen § 29 Abs. 4 den Chip am Behälter manipuliert oder zerstört,
 22. entgegen § 29 Abs. 6 zum Restabfall Wertstoffe wie Altpapier, Altglas, Verpackungsmaterialien, Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Kühlgeräte, Kfz-Reifen, Gartenabfälle, Altmetall und Elektro- und Elektronikschrott gibt,
 23. entgegen § 30 Bioabfälle nicht selbst kompostiert oder nicht an die Bioabfallsammlung angeschlossen ist,
 24. entgegen § 32 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle insbesondere Restabfälle gemäß § 29 und Wertstoffe zum Sperrmüll gibt,
 25. entgegen § 32 Abs. 3, 4 und 6 Sperrmüll ohne Anmeldung bereitstellt bzw. zu einem von einem anderen Anschlusspflichtigen angemeldeten Sperrmüllhaufen dazustellt,
 26. entgegen § 34 Restabfälle und Sperrmüll nicht frei von Wertstoffen und gefährlichen Abfällen an der Entsorgungsanlage abliefern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige

- ~~Holsystem betriebene Abfalleinsammlung angeschlossen sind, die von der Sammlung in Bringsystem ausgeschlossen sind,~~ an den Gartenabfallsammelstellen anliefern,
- ~~11. entgegen § 23 Abs. 2 Wertstoffe aus dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht bereits bei Anfall von den nicht verwertbaren Restabfällen getrennt erfasst und verwertet,~~
- ~~12-18. _____~~ entgegen § 23 Abs. ~~5-4~~ hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht ~~über zugelassene Transportunternehmen~~ auf der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage anliefern,
- ~~13. entgegen § 8, § 25, und § 32 Abs. 6 die bereitgestellten Elektrogeräte, den bereitgestellten Sperrmüll durchsucht, sortiert oder wegnimmt,~~
- ~~19. entgegen §§ 25 Abs. 8, 28 Abs. 2 oder 32 Abs. 4 Abfallbehälter oder Abfälle zu anderen als den dort angegebenen Zeiten an der Straße abstellt,~~
- ~~20. entgegen §§ 25 Abs. 7 Satz 2, 28 Abs. 3 oder 32 Abs. 4 die benannte oder vorgegebene Übergabestelle der Abfallbehälter oder Abfälle nicht ordnungsgemäß einhält,~~
- ~~14-21. _____~~ entgegen § 26 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließen lässt,
- ~~15-22. _____~~ entgegen § 26 Abs. ~~3~~ seine Abfälle nicht getrennt sammelt und der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt und sich hierbei nicht der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsysteme) bedient oder fremde Behälter, die nicht zum Grundstück gehören, benutzt,-
- ~~16-23. _____~~ entgegen § 26 Abs. 4 die unverzügliche Mitteilung über den Wechsel im Grundstückseigentum unterlässt,
- ~~17. entgegen § 28 Abs. 2 Abfallbehälter zu anderen Zeiten als zu den Abfuhrterminen an der Straße abstellt,~~

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

- ~~18. entgegen § 28 Abs. 3 die benannte oder vorgegebene Übergabestelle der Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einhält,~~
- ~~19-24.~~ entgegen § 28 Abs. 4 die Abfallbehälter so weit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfälle in die Behälter einstampft oder einschlämmt, Abfälle neben die Abfallbehälter wirft oder stellt oder die Abfallbehälter zweckwidrig verwendet oder beschädigt,
- ~~20-25.~~ entgegen § 28 Abs. 5 das Gesamtgewicht der Abfallbehälter überschreitet,
- ~~21-26.~~ entgegen § 29 Abs. 4 den Chip am Behälter manipuliert, ausbaut oder zerstört,
- ~~22-27.~~ entgegen § 29 Abs. 6 zum Restabfall Wertstoffe wie Bioabfall, Altpapier, Altglas, Verpackungsmaterialien, Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Kühlgeräte, Kfz-Reifen, Gartenabfälle, Altmetall und Elektro- und Elektronikschrott gibt,
- ~~28.~~ trotz Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung nach § 26 Abs. 5 entgegen § 30 Abs. 2 Bioabfälle nicht selbst kompostiert ~~oder~~
- ~~23-29.~~ entgegen § 30 Abs. 3 nicht an die Bioabfallsammlung angeschlossen ist, obwohl keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung nach § 26 Abs. 5 vorliegt,
- ~~24-30.~~ entgegen § 32 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle insbesondere Restabfälle gemäß § 29 und Wertstoffe zum Sperrmüll gibt,
- ~~31.~~ entgegen § 32 Abs. ~~3, 4 und 6~~ Sperrmüll ohne Anmeldung bereitstellt,
- ~~25-32.~~ bzw. ~~entgegen § 32 Abs. 6 Satz 2 Sperrmüll~~ zu einem von einem anderen Anschlusspflichtigen angemeldeten Sperrmüllhaufen dazustellt,

§ 38 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftssatzung tritt am 01.11. 2016 in Kraft.

65307 Bad Schwalbach, den 26.10.2016

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Albers
Landrat

~~26-33.~~ entgegen § 34 Restabfälle und Sperrmüll nicht frei von Wertstoffen und gefährlichen Abfällen an der Entsorgungsanlage abliefern.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 520,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

§ 38 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftssatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

65307 Bad Schwalbach, den **XX.XX.XXXX**

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

AlbersZehner
Landrat